



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 239-242)**

Titel **62. Verordnung betr. die Benutzung und den Unterhalt der dem Staate in hiesigem Kanton zustehenden Pfrundlokalitäten, vom 6. Febr. 1836, IV. 403.**

Ordnungsnummer

Datum 06.02.1836

[S. 239] 1. Der Nutznießer eines Pfrundgebäudes ist verpflichtet, für den guten Bestand und die Reinhaltung des Gebäudes Sorge zu tragen, Beschädigungen desselben, so viel an ihm liegt, zu verhüten, Eingriffe in das Eigenthum von Seite dritter Personen nicht zuzugeben, und von solchen oder von einer Gemeindsbehörde zugemuthete neue Lasten oder Verpflichtungen für das seiner Obsorge anvertraute Eigenthum des Staates zurückzuweisen, die demselben zustehenden Rechte zu wahren und hievon dem Baudepartement ungesäumte Anzeige zu machen.

2. Der Nutznießer soll ohne schriftliche Erlaubniß des Baudepartements keine Aenderungen an den Gebäuden und übrigen Pfrundeigenthum auf Rechnung des Staates vornehmen, noch in eigenen Kosten solche ausführen dürfen.

Für allfällige gegen diese Bestimmungen unternommene Aenderungen ist derselbe persönlich verantwortlich, und das Baudepartement ist ermächtigt, auf Kosten des Nutznießers alles wieder in geeigneten Zustand bringen zu lassen.

Der Nutznießer kann auf keinen Fall das in eigenen Kosten Hergestellte als Eigenthum, noch Entschädigung dafür weder vom Staat noch von seinem Amtsnachfolger ansprechen. // [S. 240]

3. Bei plötzlich entstandenen Beschädigungen an dem Pfrundeigenthum, die eine schnelle Ausbesserung nothwendig erfordern, hat der Nutznießer unverweilt dem Baudepartement Anzeige zu machen.

4. Für alle Bauten und Aenderungen hingegen, welche nicht gerade dringlich sind, sondern als allgemeine Verbesserungen unternommen werden sollten, hat der Nutznießer seine Eingabe spätestens bis Ende Juni jeden Jahres dem Baudepartement zum Behufe des Voranschlages für das folgende Jahr einzureichen.

5. Wird eine genehmigte Reparatur oder Bauveränderung im Verding ausgeführt, so wird eine Abschrift des Bauvertrages dem Nutznießer des Gebäudes übergeben, und derselbe hat, soweit seine Kenntnisse reichen, über genaue Ausführung zu wachen und den Bauinspektor zu benachrichtigen, wenn der Unternehmer, von dem Vertrag abweichen sollte.

Bei Arbeiten, die im Taglohn ausgeführt werden müssen, hat der Nutznießer in der Regel die Kontrolle über die Arbeitstage und Materiallieferungen zu führen.

6. Die Nutznießer haben in ihren eigenen Kosten zu besorgen:



a. An den Gebäuden:

- 1) den Unterhalt der Fenster, namentlich das Verkitten der Scheiden und das Einsetzen zerbrochener Scheiben;
- 2) die Reinigung der Kamine, alljährlich wenigstens zwei Male;
- 3) die öftere Reinigung der von dem Kochherde oder von den Oefen ausgehenden Kaminzüge;
- 4) das Ausstreichen der Fugen in den Oefen, in dem Kochherd und Sechtofen;
- 5) das Ausweißen im Innern der Gebäude;
- 6) die sorgfältige Aufsicht über den Zustand der Dachungen und die Herstellung kleiner Beschädigungen derselben, wie das Einschieben einzelner Ziegel oder Schiefeln an die Stelle zerbrochener, das Unterschlagen entstandener Fugen mit Schindeln, die Reinigung der Dachrinnen u. s. w.;
- 7) alle übrigen kleineren Reparaturen an Schlössern, Thüren, Fenstern, Fensterladen, Böden, Wänden. // [S. 241]

b. Außerhalb der Gebäude;

- 1) die Reinhaltung der Brunnenbetten und Brunnenstuben und die periodische Reinigung der Teuchelleitungen, insoweit diese Verpflichtung der Pfründe obliegt;
- 2) die Reinhaltung von offenen oder gedeckten Wasserabzügen, kleinere Reparaturen an der Bedeckung der Jauche- und Gußsteintröge, sowie der Wassersammler, insbesondere Sicherheitsvorkehrungen gegen das Einfrieren derselben;
- 3) die Unterhaltung der Hofräume, der Wege und des Gartens;
- 4) die Unterhaltung der Grünzäune, sowie kleinere Reparaturen an den übrigen Einfassungen;
- 5) Gartenhäuser, Ruhebänke, Spaliergeländer, Hühnerhöfe, Hühner- und Taubenhäuser fallen dem Nutznießer ganz zur Last. Dieselben dürfen nur nach eingeholter Erlaubniß des Baudepartements angelegt werden.
Tauben- und Hühnerhäuser im Innern des Wohnhauses anzulegen, wird nicht gestattet.
7. Dem Nutznießer ist untersagt, ganze oder theilweise Benutzung der Pfrundlokalitäten an andere Personen zu überlassen.
Er ist jedenfalls für allen durch Uebertretung dieser Vorschrift entstehenden Schaden verantwortlich.
8. Das Baudepartement ist beauftragt, von Zeit zu Zeit den Zustand der Gebäude und des übrigen Grundeigenthums zu untersuchen, und in Fällen, wo Vernachlässigung obiger Vorschriften stattgefunden, das Mangelhafte wieder herstellen und die Kosten vom Nutznießer oder dessen Erben sich vergüten zu lassen.

Unterm 4. Januar 1870 verfügte die Direktion der öffentl. Arbeiten:

Ein Geistlicher, der seine Pfründe verläßt, hat der Direktion hievon rechtzeitig Anzeige zu machen, damit nachgesehen werden kann, ob dieselbe in gehörigem Stande abgetreten wird.

Der neue Nutznießer hat innert 14 Tagen allfällige Reklamationen an die Direktion einzusenden. S 272.



Das Normalmaß des zu den Pfrundlokalitäten gehörigen Gartenlandes wurde 1841 zu 4 Aren festgesetzt; für ein Uebermaß haben die Nutznießer den Pachtzins zu entrichten. Im Jahre 1862 erklärte der Kirchenrath die Forderung der Bezirkskirchenpflege Zürich, daß die Amtswohnung eines Geistlichen aus wenigstens 7 Zimmern, wovon 3—4 heizbar, nebst allen übrigen in ordent- // [S. 242] lichen Pfarrhäusern vorhandenen Räumen, mit Waschhaus und Holzbehälter und wenigstens 4500 □' Gartenland zu bestehen habe, als zu weit gehend; es könne auch eine etwas eingeschränktere Wohnung genügen. S 272.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]